

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 20 (1973)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Impressum

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

F. Gygi — das vom bernischen Regierungsrat am 27. September 1972 zum Beschluss erhoben wurde — der Rücken gewaltig gestärkt worden. Der Rechtsgutachter kommt zum Schluss, dass «für die Erstellung und die Finanzierung der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Zivilschutzorganisationen der Gemeinderat endgültig und ausschliesslich zum Entscheid zuständig ist. Diese Regelung ist bündesrechtlich geboten und verfassungsrechtlich unbeanstandbar».

Die Gemeindebehörden haben somit grünes Licht... und können von sich aus handeln!

Die fachtechnische Ausbildung des Ortschefs ist Aufgabe des Bundes. Diese Ausbildung ist leider oft einseitig in dem Sinne, dass die Zivilschutzinformation der Gemeindebehörden mit der Ausbildung des Ortschefs nicht Schritt hält. Nur wenige Kantonsregierungen nehmen sich dieser Informationspflicht an und rufen die Gemeindepräsidenten regelmässig zusammen, um ihnen den Zivilschutz als neuzeitliche Daueraufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung näher zu bringen. Die Ortschefs — von Ausnahmen in einigen Kantonen abgesehen — beklagen die mangelnde Unterstützung durch die Gemeindebehörden als Folge dieser Informationslücke. Es dürfte sicher zu den Pflichten der Kantone gehören, hier zum Rechten zu sehen.

Der Lage der Kantone und Gemeinden ist anderseits aber auch Verständnis entgegenzubringen. Der Zivilschutz ist nicht gratis. Wenn die Eidgenossenschaft im

Durchschnitt auch rund 60 % der Kosten übernimmt, so bleiben den Kantonen und Gemeinden doch immer noch 40 %. Das Bundesbudget für den Zivilschutz beträgt 1973 rund 185 Mio; annähernd gleichviel bringen jährlich die Kantone und Gemeinden auf, was eine zusätzliche Last bedeutet. Immerhin, sie ist nicht untragbar: eine statistische Erhebung bei den bernischen Gemeinden ergab für 1968 eine durchschnittliche Belastung der Gemeinderechnungen durch den Zivilschutz von 2,6 % der Gesamtausgaben. Eine recht bescheidene Versicherungsprämie!

Oft fehlt es nicht am Geld, sondern an der Einsicht in die Notwendigkeit, es gerade für den Zivilschutz auszugeben. Auch das ist vielfach auf den Mangel an Information zurückzuführen, wenn Lokalbehörden und Bevölkerung sich der latenten Bedrohung nicht bewusst sind, die allein schon infolge der Existenz riesiger Mengen an Massenvernichtungsmitteln in den Arsenalen der Grossmächte ständig über uns schwebt. Es ist immer auf Unkenntnis zurückzuführen, wenn Zivilschutzmassnahmen unpopulär sind.

#### Was ist Zivilschutz?

Mit dieser Frage kehren wir wieder an den Ausgangspunkt zurück.

«Der Zivilschutz ist Selbstschutz vor den modernen Bedrohungen. Er ist Anliegen und Aufgabe für uns alle: Bund, Kantone und Gemeinden. Er ist Sache der gesamten Einwohnerschaft der Schweiz.»

#### Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarzerstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölftmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.— (Schweiz). Ausland Fr. 20.— Einzelpreis Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

# Pony boschung

das ideale, in seiner Grösse  
stärkste und wendigste  
Kommunalfahrzeug für  
Sommer- und Winterbetrieb.

Mit seiner geballten Kraft  
von 45 PS und den geeigneten  
Zusatzgeräten ausgerüstet,  
kann es Trottoirs und Plätze  
abschwemmen und kehren,  
Rasen mähen, Rasen und Laub  
sammeln, Ware transportieren,  
verdichten, Schnee pflügen,  
fräsen und verladen, Salz und  
Split streuen und vieles  
andere mehr.

Speziell geeignet für den  
Zivilschutz. Nicht stellungs-  
pflichtig.



**boschung**

Marcel Boschung, Maschinenfabrik  
3185 Schmitten, Telefon 037 36 15 45, Telex 36 134